

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1402

der Abgeordneten Christian Görke (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/3888

### Umsetzung der Neuerungen in der Landesbauordnung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Nach dem Beschluss des Landtags im Dezember 2020 ist das Zweite Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) am 09.02.2021 in Kraft getreten. Die Regierungskoalition hat die Novelle der Landesbauordnung mit dem Versprechen verbunden, der ökologischen Nachhaltigkeit im Landesbaurecht eine hohe Priorität zu verschaffen. Mittlerweile sind die Änderungen ein gutes halbes Jahr gültig. Es lohnt deshalb zu überprüfen, wie die Umsetzung der neu eingeführten Maßnahmen anläuft. Das gilt ebenso für die Umsetzung des ergänzenden Beschlusses, den der Landtag am 17.12.2020 auf Grundlage eines Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen gefasst hat (Drucksache 7/2553-B).

1. Zentraler Bestandteil des Zweiten Gesetzes zur Änderung der BbgBO war das Bestreben, das Bauen mit Holz in allen Gebäudeklassen zu erleichtern. Die entsprechenden Regelungen sind jedoch bislang nicht wirksam geworden. Wann wird die dafür erforderliche Musterholzbaurichtlinie in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht und damit der Artikel 2 des o. g. Gesetzes in Kraft treten?

zu Frage 1: Die überarbeitete Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der Fassung 2020-2, die den Verweis auf die Muster-Holzbaurichtlinie als Technische Baubestimmung beinhalten wird, befindet sich derzeit bei der Europäischen Kommission in der Notifizierung. Nach erfolgreicher Notifizierung kann die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung im Land Brandenburg bekannt gemacht werden. Die Landesregierung erwartet, dass Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung Ende 2021 in Kraft treten wird.

2. Wer vertritt das Land Brandenburg in der Arbeitsgemeinschaft der Bauministerinnenkonferenz zur Holzbau-Richtlinie?

zu Frage 2: Als Vertreter für das Land Brandenburg wurde für die Projektgruppe Muster-Holzbaurichtlinie Herr Prof. Dr. Ulrich Schwarz, Dekan des Fachbereichs Holzingenieurwesen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung, benannt. Herr Prof. Dr. Schwarz steht im regelmäßigen Austausch mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und wird von dort in bauordnungsrechtlichen Fragestellungen unterstützt.

Eingegangen: 04.08.2021 / Ausgegeben: 09.08.2021

3. Wie ist der aktuelle Stand des vom Landtag geforderten Pilotprojekts zur Umsetzung innovativer Holzbauweisen und zum Einsatz regionaler Holzbaustoffe ab der Gebäudeklasse 3, welches gemeinsam mit der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung durchgeführt werden soll?

zu Frage 3: Dem Ländergremium Fachkommission Bauaufsicht wurde der Wunsch Brandenburgs zur Durchführung eines Pilotprojektes mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vorgestellt. Das Ländergremium hat den Wunsch zur Kenntnis genommen und die abschließende Bewertung zur Erforderlichkeit der Umsetzung eines solchen Projektes bzw. Forschungsvorhabens der dafür eingerichteten Projektgruppe überlassen. Die Landesregierung hat Herrn Prof. Dr. Ulrich Schwarz beauftragt, in der Projektgruppe Muster-Holzbaurichtlinie, die Durchführung eines entsprechenden Pilotprojektes einzubringen.

4. Wie viele Städte und Gemeinden machen bisher von der neu eingeführten Möglichkeit Gebrauch, über den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 und 5 BbgBO sogenannte „Schottergärten“ zu verbieten bzw. die Begrünung baulicher Anlagen zu steuern?

zu Frage 4: Die Landesregierung hält keine Erhebungen zu örtlichen Bauvorschriften vor.

5. Wann wird der erste Landeswettbewerb zu insekten- und klimafreundlichen Vorgärten stattfinden?

zu Frage 5: Ein erster landesweiter Wettbewerb zu insektenfreundlichen Gärten wird derzeit vorbereitet.

6. Wie viele Städte und Gemeinden passen bisher ihre Stellplatzsatzungen anhand der neu formulierten Regelungen in den §§ 49 sowie 87 Absatz 4 BbgBO an?

zu Frage 6: Die Landesregierung hält keine Erhebungen zu Stellplatzsatzungen vor.

7. Wie unterstützt und berät die Landesregierung die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Möglichkeiten der BbgBO zur Ausgestaltung örtlicher Bauvorschriften mit dem Ziel des Klima- und Umweltschutzes?

zu Frage 7: Im Frühjahr 2021 hat die Landesregierung die Arbeitshilfe „Kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe enthält Best-Practice Beispiele. Ferner unterstützt die Landesregierung die Städte und Gemeinden über die Kontaktstelle für den energetischen Umbau im Quartier. Die Kontaktstelle berät Städte und Gemeinden und führt Workshops und Konferenzen durch.

8. Wie viele mobile Antennen zur Verbesserung der Mobilfunknetzabdeckung konnten bislang nach den neu eingeführten Regelungen zur Genehmigungsfreiheit nach § 61 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe b BbgBO errichtet werden?

zu Frage 8: Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor, da es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt.

9. Wie viele Abstellplätze für Fahrräder mit einer Fläche von bis zu 100 qm, die durch die Neuregelung in § 61 Absatz 1 Ziffer 14 Buchstabe b bzw. Ziffer 15 Buchstabe a genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, befinden sich bislang in der Planung oder Realisierung?

zu Frage 9: Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor, da es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt.

10. Welche ersten Erfahrungen liegen der Landesregierung hinsichtlich der „kleinen“ Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeisterinnen und -meister vor?

zu Frage 10: Im ersten Halbjahr 2021 waren 10 von 20 unteren Bauaufsichtsbehörden mit Anträgen von Handwerksmeistern gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 BbgBO befasst. Insgesamt stellten die unteren Bauaufsichtsbehörden einen erhöhten Beratungsbedarf fest. Dies betraf die grundsätzliche Berechtigung zur Antragstellung und die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben. Die eingereichten Unterlagen waren in der Regel nicht zu beanstanden. Die Verfahren konnten zügig abgeschlossen werden. Nur in einer unteren Bauaufsichtsbehörde gab es mehrfach Anlass zu Beanstandungen, hier wurden die mangelhaften Anträge zurückgegeben.

11. Auf welche Weise wirkt die Landesregierung darauf hin, die Auslegung der BbgBO in Bezug auf Freiluftveranstaltungen (insbesondere Festivals) zu vereinheitlichen und deren Anwendung im Sinne der Veranstalterinnen und Veranstalter zu vereinfachen?

zu Frage 11: Freiluftveranstaltungen und Festivals haben sowohl bauordnungsrechtliche als auch allgemeine ordnungsrechtliche Komponenten. Die Landesregierung prüft bestehende Regelungen in anderen Bundesländern.

12. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung über die oben abgefragten Einzelmaßnahmen hinaus, um auf die Anwendung der mit der Novelle der BbgBO neu eingeführten Möglichkeiten in den verschiedenen Bereichen hinzuwirken?

zu Frage 12: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Wann bringt die Landesregierung eine Initiative in den Bundesrat ein, um die Lichtverschmutzung durch beleuchtete Werbeanlagen im Bau- und gegebenenfalls Immissionschutzrecht im Sinne des Artenschutzes zu regeln?

zu Frage 13: Ein konkreter Zeitpunkt lässt sich nicht nennen. Die Landesregierung prüft zunächst bestehende Regelungen und Initiativen in anderen Bundesländern.